

Bescheinigung
Nr. **VW 136079**
vom 18.12.2013

GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) Sedus Stoll AG
Brückenstraße 15
79761 Waldshut

Produktbezeichnung: **Büroarbeitsstuhl
su-102, su-103**

Serie swing up

Typ: Sitzhöhe: 400-520 mm

Prüfgrundlage: FAVW PGL BAS: 2013-07
s. Anhang

Zugehöriger Prüfbericht: B 136090

Weitere Angaben: Bestimmungsgemäße Verwendung entsprechend der Bauart und Ausführung als Büroarbeitsstuhl. Der ausgestellte Prüfbericht enthält hierzu weitere technische Daten, Anforderungen und Ergebnisse.

Der Büroarbeitsstuhl entspricht nach DIN EN 1335-1 dem Typ A.

Hersteller:
Sedus Stoll AG
Gewerbestraße 2, 79804 Dogern

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **17.12.2018**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom August 2012.



Hans-Jörg Christoph
Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle



GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm
oder weniger auch zulässige
Ausführung

-
1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.

Prüfgrundlage:

FBVW PGL BAS: 2013-07

Bezug: DIN EN 1335-1: 2002-08
DIN EN 1335-2: 2010-01
DIN EN 1335-3: 2009-08
DIN 4550: 2004-12
BGI 650: 2012-08*

*teilweise angewandt

